



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **05/02/37G**
vom **20. Januar 2005**
P027168

Anzug Daniel Wunderlin und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines neuen Instruments Budgetpostulat

02.7317.03, Bericht Nr. 9412 der Reformkommission II vom 01.12.2004

://: erledigt

Ablage:

://: Zustimmung

Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Schlussbericht der Reformkommission II des Grossen Rates Nr. 9412 vom 1. Dezember 2004 beschliesst:

I.
Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

Es wird neu folgender § 3a eingefügt:

Politikplan

§ 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich eine umfassende mittelfristige Planung mit Schwerpunkten und deren Zielen vor.

² Der Grosse Rat beschliesst die Schwerpunkte und deren Ziele und nimmt im Übrigen von der Planung Kenntnis.

II.
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird am 1. Juli 2005 wirksam.

://: Zustimmung mit Änderung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Schlussbericht der Reformkommission II des Grossen Rates Nr. 9412, vom 1. Dezember 2004 beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 33c erhält folgende neue Fassung:

Planungsanzug

§ 33c. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen.

² Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung gemäss Abs. 6 überwiesen werden soll. Vor dem Überweisungsentscheid findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.

³ Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrats entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan überwiesen werden soll.

⁴ Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist für die Bearbeitung setzen. Diese beträgt mindestens ein Jahr. Der Regierungsrat hat jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.

⁵ Der Grosse Rat entscheidet, ob er den Planungsanzug abschreiben oder stehen lassen will.

⁶ Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanzügen jeweils in der Politikplansitzung vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie zeitgerecht behandelt werden können.

§ 37 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat rechtzeitig zu berichten, so dass es spätestens im April im Plenum des Grossen Rates behandelt werden kann.

Es wird neu folgender § 37a eingefügt:

Vorgezogenes Budgetpostulat

§ 37a. Mit einem Vorgezogenen Budgetpostulat kann ein einzelnes Ratsmitglied dem Regierungsrat beantragen, in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.

² Vorgezogene Budgetpostulate, welche das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Sitzung des Grossen Rates behandelt werden kann.

³ Bei Einreichung des Vorgezogenen Budgetpostulats findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.

~~⁴ Der Regierungsrat erstattet mit der Budgetvorlage darüber Bericht, ob und wie weit das vorgezogene Budgetpostulat umgesetzt wurde.~~

⁴ Sofern der Regierungsrat das Postulat im Budget nicht erfüllt, entscheidet der Grosse Rat bei der Verabschiedung des Budgets auf Grundlage des Berichts des Regierungsrates, ob und wie weit das vorgezogene Budgetpostulat ins Budget übernommen wird.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird 1. Juli 2005 wirksam.